

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues republikanisches Blatt.

Her ausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. XXIII.

Bern, 22. Januar 1800. (2. Ventose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 15. Januar.

(Fortsetzung.)

Der Vollziehungsausschuss übersendet folgende Bothschaft:

Die vollziehende Gewalt der helvetischen einen und untheilbaren Republik an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Die vollziehende Gewalt befindet sich in dem Falle, Ihnen anzeigen zu müssen, BB. Gesetzgeber, daß solche Personen, denen Sie unter gewissen Bedingungen eine Umänderung von Strafen bewilligt haben, in der Folge dieselben gebrochen haben. Es ist nöthig, daß Sie das Verfahren der Gerichte nach einem allgemeinen Geseze bestimmen, nach welchem sie dergleichen Vergehungen beurtheilen können.

Bei erster Betrachtung, die vielleicht auffallend seyn könnte, mag es scheinen, daß eine unter gewisser Bedingung bewilligte Abänderung eine Art von Vertrag mit dem Verurtheilten sey, welcher durch Verleugnung der ihm auferlegten Verpflichtung den Vertrag vernichtet, und sich eben dadurch wieder in seine vorige Lage zurücksetzt.

Bei solcher Ansicht könnte man schließen, daß, wosfern er sich der bewilligten Gunst unwürdig mache, er derselben auch nicht mehr genießen, sondern diejenige Strafe ausstehen soll, zu welcher ihn die Justiz verurtheilt hat.

Die vollziehende Gewalt aber kann diese Vorstellung nicht für durchaus richtig ansehen, denn eine ausgesetzte Sentenz kann sehr gesetzlich seyn, ohne daß sie darum immer auch billig ist, und zuweilen kann sie selbst in Rückicht auf die besondern Umstände, auf den Zusammenfluss der Gegebenheiten und so weiters, welche auf die Handlungen können Einfluß gehabt und ihre Beschaffenheit bestimmt haben, nicht ganz den Grundsätzen strenger Gerechtig-

keit angemessen seyn. Nur solche Beweggründe können die Umänderung einer gesetzlichen Strafe rechtsfertigen, und so zu sagen, zu einer neuen Sentenz auffordern. Wer einer solchen nicht Gehorsam leistet, macht sich eines neuen Vergehens schuldig, welches keineswegs mit den Bedingungen eines gebrochenen Vertrags kann verglichen werden.

Von solcher Seite, BB. Gesetzgeber, schienen Sie die Fälle dieser Art zu betrachten, als Sie jenes Gesez vom 31. Oktober 1798 in Betreff solcher Personen aufstellten, welche in gewisse besondere Gesgenden von Helvetien verbannt werden; da sich aber dieses Gesez nur auf einen bestimmten Gegenstand bezieht, so ladet Sie die vollziehende Gewalt ein, Strafen für diejenigen zu bestimmen, welche die Verpflichtung brechen, die ihnen ein Beschlusß zur Umänderung der Strafe auflegt. Sie werden diese Vergehungen unter ihren verschiedenen Ansichten betrachten, und die Grade der Bestrafung theils nach der Wichtigkeit des Falles, theils nach der Wiederholung des Rückfalls abmessen. Die vollziehende Gewalt ladet Sie ein, BB. Gesetzgeber, diese Bothschaft in schleunige reife Berathung zu ziehen.

Bern, den II. Jan. 1800.

Folgen die Unterschriften.

Auf Cartier's Antrag wird der Gegenstand an eine Commission gewiesen, um in 4 Tagen ein Gutachten vorzulegen. In die Commission werden geordnet: Daller, Jomini, Naf, Schwab und Marcacci.

Der Vollziehungsausschuss zeigt an, daß er den B. Repräsentant Lacoste zu einer Sendung für Finanzgegenstände zu brauchen wünschte, und fordert daher für denselben für einige Tage Urlaub.

Diesem Begehrn wird ohne Einwendung entsprochen.

Folgende Bothschaft wird verlesen:
Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helv. Republik an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Repräsentanten!
Sehr ungerne lenkt das Direktorium Ihre Auf-

merksamkeit wieder auf einen Gegenstand, der für immer aus dem Kreise Ihrer Berathschlagungen ausgeschlossen schien, der aber unter neu eintretenden Umständen wieder in denselben zurückkehrt.

Den Grund dieser Bothschaft geben die Forderungen um Entschädigung von Seite der durch die Oligarchie verfolgten Patrioten.

V. B. Gesegeber, um denjenigen unter solchen Forderungen, deren Gültigkeit würde anerkannt werden, ein Genüge zu leisten, wiesen Sie durch Ihren Beschluss vom 19. Oct. 1798 die verfolgten Patrioten an die Gerichte.

Schuldigermassen heilt Ihnen das Direktorium die sowohl in Betreff der Fürscherchen als der Freiburgischen Regierungsglieder getroffenen Maßnahmen mit, damit theils dem Wunsche des Gesetzes entsprochen, theils durch gütliche Mittel dem Eifer des Privathasses vorgebogen werde; einem Eifer und Hass, der in einer so delicate Sache bei gerichtlicher Verfolgung unausweichlich seyn würde.

Sie sehen aus dem Schreiben vom 19. Nov. unter Nro. A. an den Regierungscommissar Cobler den Erfolg dieser Maßnahmen bis auf diesen Zeitpunkt, wie auch einige Ideen über die erforderliche Ergreifung von neuen Maßnahmen, nachdem die vorhergehenden fruchtlos geblieben.

Die Antwort dieses Commissärs unter Nro. B. und das zweite Schreiben des Direktoriums unter Nro. C. machen Sie mit den neu ergriffenen Maßnahmen bekannt. Aus dem neuen Berichte des B. Coblers, der ebenfalls hier unter Nro. D. beigefügt ist, werden Sie sich von dem schlechten Erfolg überzeugen, den auch sie gehabt haben, und den jeder andere von solcher Natur haben würde.

Was die ehemalige Regierungsglieder von Freiburg betrifft, so sehen Sie aus dem Schreiben des Direktoriums vom 3. Dez. an den Regierungsstattleiter dieses Kantons, wovon Ihnen hier die Copie unter Nro. E. beigelegt wird, wie sehr es wünschte, daß dieser Handel gütlich möchte beendigt werden.

Zugleich beweist Ihnen die unter Nro. F. beigelegte Antwort, wie wenig die Freiburgischen Regierungsglieder von gleichem Wunsche belebt sind.

(Die Fortsetzung folgt.)

Bollziehungsausschuss.

Der Bollziehungs-ausschuss, in Erwagung, daß es nothig ist, dem Finanzminister alle nur möglichen Hilfsmittel zu verschaffen, die ihm das ihm anvertraute so mühsame als beschwerliche Amt erleichtern können;

beschließt:

I. Dem Finanzminister soll bei seinen Berrichten ein Finanzrath beitreten.

2. Dieser Rath soll dem Minister untergeordnet seyn.

3. Er soll aus allen Chefs der verschiedenen Abtheilungen des Ministeriums und aus zweien Commissarien des Schatzamtes bestehen.

4. Für einmal ist diese Anzahl der Chefs der Abtheilungen auf sechs bestimmt; sie kann aber auf den Vorschlag des Finanzministers vermehrt oder vermindert werden. Die

1ste Abtheilung behandelt die Auslagen. Die 2te das allgemeine und besondere Rechnungswesen, die Controlle und das Münzwesen. Die 3te die Verwaltung des Schatzes, des Schießpulvers und des Postwesens. Die 4te die National- und Klostergüter, das Forstwesen und den Bergbau. Die 5te die allgemeine Liquidation der Feudalrechte. Die 6te das Zoll- und Mautwesen.

Jede Abtheilung wird in die erforderlichen Unterabtheilungen gesondert.

5. Bei dem Finanzrath hat der Minister den Vorsitz.

6. Er allein hat eine besondere Stimme.

7. Indessen ist er verpflichtet, jedesmal bei einer Verschiedenheit der Meinungen, die Meinung der Majorität des Finanzrathes mit der seinigen der Vollziehungscommission vorzulegen.

8. Der Finanzminister allein dient dem Rath zum Organ bei der vollziehenden Commission. Er allein ist verantwortlich über die Vollziehung aller Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen betreff seines Ministeriums.

9. Alle Briefe werden an den Minister gerichtet, und alle Ausfertigungen von ihm unterzeichnet, mit beigefügter Unterzeichnung von dem Chef der betreffenden Abtheilung.

10. Der vollziehenden Commission kann der Minister keinen Beschluß und keinen Bothschaftsentwurf vorschlagen, ohne vorher den Finanzrath zu Rath gezogen zu haben; anbei steht es ihm frei denselben über jeden andern Gegenstand zu Rath zu ziehen, so oft er es gut findet.

11. Der Minister wird die verschiedenen Zweige seines Ministeriums unter diejenigen Divisionen, deren Niedersezung er nothwendig glaubt, selbst verteilen.

12. Die Chefs dieser Divisionen werden auf den Vorschlag des Ministers von der vollziehenden Gewalt ernannt, und können auch nur auf diese Weise entsezt werden.

13. Die innere Organisation der verschiedenen Abtheilungen ist gänzlich dem Minister und seinem Finanzrath überlassen, mit dem Vorbehalt, daß er hierüber der vollziehenden Commission, wofern er es nothig findet, Bericht erstatte.

Bis zum Eintritt eines neuen Ministers in seine